

Markt Triefenstein

mit den
Gemeindeteilen
Homburg, Lengfurt,
Rettersheim und
Trennfeld



Der Markt Triefenstein erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Triefenstein

- MBS-GS -

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden auf Grundlage dieser Satzung Gebühren (so genannte Elternbeiträge) erhoben.
Pro angemeldetes Kind wird für die Benutzung der Mittagsbetreuung an den örtlichen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag eine Gebühr erhoben, diese staffelt sich wie folgt:
 - a) Bei Nutzung der Mittagsbetreuung von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt die Gebühr 15,00 € pro Monat. Wird die Einrichtung regelmäßig an einem Wochentag nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 3,00 € je nicht beanspruchtem Wochentag.
 - b) Bei Nutzung der Mittagsbetreuung von 12.45 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt die Gebühr 60,00 € pro Monat. Wird die Einrichtung regelmäßig an einem Wochentag nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 12,00 € je nicht beanspruchtem Wochentag.
 - c) Bei Nutzung der Mittagsbetreuung von 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt die Gebühr 75,00 € pro Monat. Wird die Einrichtung regelmäßig an einem Wochentag nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 15,00 € je nicht beanspruchtem Wochentag.
2. Die Benutzungsgebühr ist für 10 Monate pro Schuljahr zu entrichten. Die Monate August und September sind beitragsfrei.
3. Bei Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) erfolgt keine Gebührenerstattung. Für Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der Erziehungsberechtigte des betreuten Kindes.
2. Die monatliche Benutzungsgebühr wird für das gesamte Schuljahr mittels Gebührenbescheid festgesetzt und ist am 5. des laufenden Monats (mit Ausnahme der Monate August und September) zur Zahlung fällig.

Der Gebühreneinzug erfolgt im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Buchungszeiten

1. Die Buchungszeiten sind zu Beginn des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen und gelten grundsätzlich für das jeweilige Schuljahr.
2. Eine Änderung der angemeldeten Buchungszeit (z.B. Abmeldung, Verringerung oder Erweiterung der wöchentlichen Benutzung) ist schriftlich zu beantragen und frühestens zum darauf folgenden Monat möglich. Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet. Über Änderungsanträge während des laufenden Schuljahres entscheidet der Markt Triefenstein.

§ 4 Zusatzkosten

Kosten für eventuelle Zusatzangebote (z.B.: Werkmaterialien, Fahrkarten, Eintrittsgebühren, usw.) werden durch die Schulleitung direkt erhoben.

Soweit die Verpflegung mit einer warmen Mahlzeit in Anspruch genommen wird, sind die entstandenen Kosten vom Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 5 Ausschluss

Kinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Schulleitung in Absprache mit dem Markt Triefenstein ausgeschlossen werden. Der schulpsychologische Dienst soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung beteiligt werden. Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Strafvorschriften

Nach Art. 15 und 16 KAG wird mit Strafen oder Geldbußen belegt, wer die Gebühr hinterzieht oder leichtfertig kürzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Triefenstein - MBS-GS - vom 23.07.2008 außer Kraft.

Triefenstein, den 09.08.2011
MARKT TRIEFENSTEIN



i.V. Thamm
2. Bürgermeister

Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat somit am 12.08.2011 Rechtskraft erlangt.